

Umgang mit rechtsextremen Parteien: Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Übersicht

1 Veranstaltungen und politische Betätigung	1
1.1 Sind dem ADFC und seinen Gliederungen Aufrufe zu Demonstrationen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit usw. erlaubt?	1
1.2 Dürfte sich der ADFC an einem Bündnis beteiligen, das eine Kundgebung gegen Rechtsextremismus veranstaltet?	2
1.3 Dürfte der ADFC selbst als Veranstalter einer Kundgebung gegen Rechtsextremismus auftreten? ..	2
1.4 Gibt es Grenzen dieser politischen Betätigung?	2
1.5 Was bedeutet es, wenn die Satzung der ADFC-Gliederung parteipolitische Neutralität verlangt?	2
1.6 Muss der ADFC zu seinen Veranstaltungen Vertreter:innen aller Parteien einladen?	2
2 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im ADFC und in einer rechtsextremen Partei; Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	3
2.1 Muss der ADFC alle Interessierten, die einen Aufnahmeantrag stellen, aufnehmen?	3
2.2 Ist es erlaubt, Antragstellende nach ihrer Parteizugehörigkeit zu fragen?	3
2.3 Ausschluss rechtsextremer Mitglieder	3
2.4 Unvereinbarkeit aufgrund rechtsextremer Betätigung	4
2.5 Unterschiedliche Anwendung auf Mitglieder und Aktive	5
3 Alternativen zu Unvereinbarkeitsregelungen	5
3.1 Wie kann man der Gefahr der Unterwanderung von ADFC-Gliederungen durch AfD-Mitglieder begegnen?	5
3.2 Positionspapiere anderer Verbände (Auswahl)	5

1 Veranstaltungen und politische Betätigung

1.1 Sind dem ADFC und seinen Gliederungen Aufrufe zu Demonstrationen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit usw. erlaubt?

Ja, solche Aufrufe sind erlaubt, eigene ebenso wie die Verbreitung von Aufrufen Dritter. Auch Vereine haben die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Gemeinnützigkeit kann der Ausübung dieser Grundrechte Grenzen setzen, die auf den selbst gewählten steuerbegünstigten Zwecken des Vereins beruhen. An sich würden Vereinszwecke wie die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz, Verkehrssicherheit oder Sport politische Aufrufe dieser Art nicht abdecken.

Das Bundesfinanzministerium hat am 12. Januar 2022 Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) veröffentlicht, mit denen klagestellt wird, dass vereinzelte tagespolitische Stellungnahmen außerhalb des Vereinszwecks der Gemeinnützigkeit nicht schaden. Wörtlich lautet der Auszug auf Seite 5:

„Politische Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke: In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 63) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu

tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“

https://www.bvl-verband.de/fileadmin/user_upload/2022-01-12-aenderung-des-anwendungserlasses-zur-abgabenordnung-AEAO.pdf

1.2 Dürfte sich der ADFC an einem Bündnis beteiligen, das eine Kundgebung gegen Rechtsextremismus veranstaltet?

Ja, zumindest für einzelne Anlässe. Die Zweckbindung durch die Gemeinnützigkeit setzt einem dauerhaften Zusammenschluss außerhalb der Vereinszwecke Grenzen.

1.3 Dürfte der ADFC selbst als Veranstalter einer Kundgebung gegen Rechtsextremismus auftreten?

Ja. Der Vorstand sollte dann einen Zusammenhang zwischen Zielen des ADFC (Vielfalt, Radfahren für alle, demokratisch verfasst, ...) und den Zielen der Versammlung herstellen. Das war auch schon der rechtliche Tipp für Vereine vor dem Erlass des BMF von 12. Januar 2022.

https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Institute/Sportrecht/Forschung/Parteilpolitische_Neutralitaet_von_Sportvereinen_KS.pdf

1.4 Gibt es Grenzen dieser politischen Betätigung?

Ja, die selbst gewählten und anerkannten gemeinnützigen Zwecke des ADFC begrenzen seine Tätigkeit. Die Gemeinnützigkeit verlangt grundsätzlich, dass der Verein ausschließlich seine gemeinnützigen Zwecke verfolgt (§ 56 Abgabenordnung). Er darf auch seine Finanzmittel nur für diese Zwecke verwenden und nicht an ein Bündnis mit Zielen außerhalb der Vereinszwecke weiterleiten. Das würde es dem ADFC verbieten, eine solche Demo finanziell aus Mitteln des Vereins zu unterstützen. Eine zulässige Alternative ist der Spendenaufruf an Mitglieder zugunsten des Bündnisses.

1.5 Was bedeutet es, wenn die Satzung der ADFC-Gliederung parteipolitische Neutralität verlangt?

Unzulässig ist jedenfalls die ideelle oder finanzielle Unterstützung einzelner Parteien. Die parteipolitische Neutralität schließt es nicht aus, sich innerhalb der Vereinszwecke für oder gegen politische Positionen auszusprechen, die nur von einzelnen Parteien vertreten werden (einschließlich vereinzelter tagespolitischer Äußerungen laut Anwendungserlass des BMF vom 12. Januar 2022).

„Ein Neutralitätsgebot in der Satzung eines Vereins bindet nur den Verein selbst. Pflichten und Rechte für vereinsfremde Personen ergeben sich daraus nicht. Parteien können deshalb keine Ansprüche auf Beachtung eines satzungsrechtlichen Neutralitätsgebots geltend machen.“ (Prof. Dr. Martin Nolte, DSHS Köln; Link s. o.) Aber: „Mit einem satzungsrechtlichen Neutralitätsgebot bekennt sich ein Verein zu parteipolitischer Offenheit bzw. Ungebundenheit bei allen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Organisation des Vereins einschließlich der Regelungen von Mitgliedschaften, das Verfahren und die Entscheidungsprozesse des Vereins beispielsweise bezogen auf Abstimmungen und Wahlen zu Funktionsträgern. Daraus folgt, dass beispielsweise die Voraussetzungen für eine mitgliedschaftliche Aufnahme in den Verein nicht an eine parteipolitische Zugehörigkeit geknüpft werden darf.“ (Prof. Dr. Martin Nolte, wie vor, S. 19)

1.6 Muss der ADFC zu seinen Veranstaltungen Vertreter:innen aller Parteien einladen?

Nein, eine solche Pflicht zum Proporz lässt sich weder aus der parteipolitischen Neutralität (sofern sie in der Satzung verlangt wird) noch aus der Gemeinnützigkeit ableiten und würde auch wichtige Unterschiede zwischen den Parteien nicht berücksichtigen (wie Regierungsbeteiligung oder Opposition, Größe der Partei). Der ADFC darf seine Gesprächspartner:innen selbst auswählen. Ein Beispiel aus der Praxis: Der Verbraucherzentrale Bundesverband, in dem der ADFC Mitglied ist, lädt zu Veranstaltungen jeweils einzelne verbraucherpolitische Sprecher:innen von Parteien ein, die ihre Positionen vorstellen. Die AfD

erhält keine Einladungen, obwohl der vzbv nahezu zu 100 % vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) finanziert wird, das früher mit dem Bundesministerium der Justiz verbunden war. Beide Ministerien haben diese bekannte Praxis des vzbv nicht beanstandet. Für Sportvereine wird diese Ansicht vertreten:

„Eine parteipolitische Neutralität verbietet dem Sport, sich explizit und ausschließlich gegen eine Partei oder für eine Partei auszusprechen oder gegen sie zu stellen. Es entlässt den Sport aber nicht aus einer gesellschaftspolitischen Verantwortung.“

<https://www.deutschlandfunk.de/der-umgang-der-afd-mit-dem-sport-100.html>

Deshalb sollte der ADFC in seinen Positionen nicht einzelne Parteien benennen, sondern wie z. B. der Deutsche Olympische Sportbund von „antidemokratischen, rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien und Gruppierungen“ sprechen. Mehr dazu unter 3.2.

2 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im ADFC und in einer rechtsextremen Partei; Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2.1 Muss der ADFC alle Interessierten, die einen Aufnahmeantrag stellen, aufnehmen?

Nein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch nicht nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz, weil das AGG für Vereine ohne Monopolstellung nicht gilt. Das Aufnahmeverfahren in den ADFC ist in § 8 der Satzung geregelt:

§ 8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Anträge auf Mitgliedschaft kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats ablehnen, ansonsten gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Mit der Antragstellung wird die jeweils gültige Satzung des ADFC anerkannt.

Der Bundesvorstand müsste innerhalb eines Monats nach Aufnahmeantrag und Beitragszahlung die Mitgliedschaft ablehnen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Eine vor Ablauf der Monatsfrist übersandte Beitragsrechnung würde angesichts der eindeutigen Satzungsregelung noch keine Mitgliedschaft begründen, könnte aber von Antragstellenden so missverstanden werden.

Bisher ist in der ZMV kein Prüfungsverfahren vorgesehen, so dass in der Praxis des ADFC Aufnahmeanträge nicht abgelehnt werden.

2.2 Ist es erlaubt, Antragstellende nach ihrer Parteizugehörigkeit zu fragen?

Der ADFC dürfte personenbezogene Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, nur unter engen Bedingungen in der ZMV verarbeiten, die im Ergebnis nicht zu erfüllen sind. Art. 22 DS-GVO verlangt entweder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person (ein Absatz in der Datenschutzerklärung reicht nicht aus) oder macht Ausnahmen für politisch ausgerichtete Vereinigungen wie Parteien und Gewerkschaften, die für den ADFC nicht passen. Damit ist es praktisch ausgeschlossen, Antragstellende nach ihrer Parteizugehörigkeit zu fragen, denn gerade die Mitglieder rechtsextremer Parteien würden die Antwort oder die Einwilligung zur Verarbeitung der Angabe verweigern. Siehe auch 1.5 für den Fall, dass die Satzung parteipolitische Neutralität vorschreibt.

2.3 Ausschluss rechtsextremer Mitglieder

Angenommen, die Satzung des ADFC enthielte eine Unvereinbarkeitsklausel zur Mitgliedschaft im ADFC mit der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei. Dann würde sie auch für neu eintretende Mitglieder gelten, denn § 8 Abs. 1 der Satzung bestimmt:

Mit der Antragstellung wird die jeweils gültige Satzung des ADFC anerkannt.

Für die bereits aufgenommenen Mitglieder gilt die Satzung einschließlich späterer Änderungen ebenfalls – wenn die Unvereinbarkeitsklausel zulässig ist (dazu unten mehr). Die Mitglieder haben Rechte, die der Verein ihnen nicht ohne weiteres entziehen kann. Dazu gehört, dass sie nur unter diesen Bedingungen aus dem Verein ausgeschlossen werden können:

§ 8 Abs. 4: Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bund-Länder-Rat einlegen.

Ein Vereinsausschluss ohne Betätigung gegen Ansehen oder Interessen des ADFC wird nur schwer möglich sein. Ein Unvereinbarkeitsbeschluss der BHV wird auf keinen Fall reichen; eine Satzungsbestimmung zum Vereinsausschluss allein aufgrund der Parteizugehörigkeit oder Gesinnung ohne vereinsschädigende Betätigung wäre voraussichtlich rechtswidrig. Das würde erst recht für eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft gelten. Sie ist nicht einmal für Mitglieder politischer Parteien zulässig (§ 10 Abs. 4 und 5 PartG).

Vor einem Ausschluss aus dem Verein ist eine Anhörung des Mitglieds auch dann erforderlich, wenn sie in der Satzung nicht vorgeschrieben ist. Auch eine gerichtliche Nachprüfung ist – nach dem vereinsinternen Einspruchsverfahren – möglich. Das angerufene Gericht würde prüfen, ob zwischen der Verfehlung und dem Ausschluss ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Bei der Abwägung kann auch eine Rolle spielen, ob der Verein eine Monopolstellung hat. Das kann man für den ADFC nicht sagen, auch wenn Autofahrer:innen eine deutlich größere Auswahl zwischen Automobilclubs haben. Ein fiktives Beispiel zu den konkreten Vereinsinteressen aus Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Randnummer 380: „Das lange Vorstrafenregister von Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten wird sicher einen Grund bieten, diese Verkehrsrowdy aus dem ADAC auszuschließen; ganz anders kann sich der Fall darstellen, wenn dieses Mitglied aus einem Schachclub ausgeschlossen werden soll.“

Klagen von AfD-Mitgliedern gegen einen Vereinsausschluss könnten dem ADFC mehr schaden als eine weiterbestehende Vereinsmitgliedschaft ohne aktive Betätigung. Das gilt erst recht für erfolgreichen Klagen, die den ADFC zur Rücknahme des Vereinsausschlusses und zur Fortsetzung der Mitgliedschaft verpflichten würden.

Nochmals schwieriger ist das Vorgehen gegen Vorstandsmitglieder. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nur die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung, die den Vorstand gewählt hat, zu seiner Abberufung berechtigt. Ein Vereinsausschluss durch ein dafür zuständiges anderes Organ, beim ADFC ist das der Bundesvorstand, beendet nicht die Stellung als Vorstand.

2.4 Unvereinbarkeit aufgrund rechtsextremer Betätigung

Unvereinbarkeitsbeschlüsse und Satzungsregelungen zum Vereinsausschluss sind aufgrund rechtsextremer Betätigung denkbar. Interessen oder Ansehen des ADFC müssten konkret geschädigt werden. Eine abstrakte Gefährdung von Interessen oder Ansehen, jedenfalls durch Aktivitäten außerhalb des ADFC, würde für einen Vereinsausschluss nicht ausreichen. Eine entsprechende Satzungsregelung wäre voraussichtlich unwirksam.

Zu bedenken ist auch:

Wie könnte der Bundesvorstand oder die BHV es rechtfertigen, dass AfD-Mitglieder Beamte, Richter oder Soldaten sein dürfen, aber nicht ADFC-Mitglieder?

Wie wäre die unterschiedliche Behandlung von aufnahmewilligen AfD-Mitgliedern und von solchen, die bereits ADFC-Mitglieder sind (und nach dem oben Gesagten nicht ausgeschlossen werden können), zu begründen?

2.5 Unterschiedliche Anwendung auf Mitglieder und Aktive

Sind die „einfachen Mitglieder“ das Problem, die vor allem den Service des ADFC wollen und nicht öffentlich als ADFC-Mitglieder in Erscheinung treten?

Oder sind es die Aktiven, die das Bild des ADFC in der Öffentlichkeit mitbestimmen? Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass AfD-Mitglieder die ehrenamtliche Arbeit im ADFC attraktiv finden? Für die Tourenleitung ist sie vermutlich größer als in der Verkehrspolitik.

Wie groß mag die Schnittmenge von Mitgliedern des ADFC und der AfD sein? Mitgliederzahl der AfD nach eigenen Angaben für Januar 2024: 40.131. Bei der Einschätzung kann die Eingruppierung der jeweiligen Mitglieder in die unterschiedlichen SINUS-Milieus aus dem Fahrrad-Monitor des ADFC helfen.

3 Alternativen zu Unvereinbarkeitsregelungen

3.1 Wie kann man der Gefahr der Unterwanderung von ADFC-Gliederungen durch AfD-Mitglieder begegnen?

<https://www.deutschlandfunk.de/zivilgesellschaft-wie-rechtspopulisten-vereine-und-100.html>

Ist der ADFC besonders gefährdet? Oder droht die Gefahr der Unterwanderung vor allem Sportvereinen oder Heimat- und Schützenvereinen?

<https://www.deutschlandfunk.de/der-umgang-der-afd-mit-dem-sport-100.html>

Die Aktiven im ADFC werden entweder gewählt oder von gewählten Vorständen beauftragt. Sie können von der Mitgliederversammlung ohne Begründung abgewählt oder durch den Vorstand von ihren Aufgaben entbunden werden (aber nicht ohne Anlass). Mitglieder haben auch einen Anspruch auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Kapazitäten. Mitglieder und Aktive im ADFC haben rechtlich zulässige Möglichkeiten, die Betätigung von Rechtsextremen in ihrem Verein zu verhindern. Darüber sollten sie von der BGSt informiert werden. Mehr dazu unter 3.2.

3.2 Positionspapiere anderer Verbände (Auswahl)

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend im DOSB (dsj) haben unter dem Titel „**Klare Haltung für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft**“ Maßnahmen gegen Rechtspopulismus beschlossen:

https://cdn.dosb.de/UEber_uns/Gemeinsame_Positionierung_gegen_Rechtspopulismus_DOSB_dsj.pdf
Seite 3 und Seite 6

Ganz ähnliche Maßnahmen hat die dsj im selben Positionspapier bekanntgemacht. Diese Beschlüsse können als Vorbild für den ADFC dienen.

Positionspapier „Umgang mit der AfD“ des Deutschen Naturschutzbundes aus dem Jahr 2018:

https://www.dnr.de/sites/default/files/Positionen/2018-04-04_Positionspapier_Umgang_mit_der_AfD.pdf